

## **Was folgt aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss – eine Einschätzung**

Referat auf der Plenumstagung des Gewerkschaftlichen Gutachter/innen Netzwerkes (GNW)

An der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz am 6. Oktober 2016

Von Dr. Wolfgang Lieb

Ich möchte in meinem Statement zuerst die Vorgaben für eine nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonforme Akkreditierung in 8 Thesen zusammenfassen.

Was die praktischen Schlussfolgerungen aus dem Gerichtsentscheid angeht, stehe ich vor einem Dilemma: Die Neuregelung der Akkreditierung stand ursprünglich auf der heute und morgen stattfindenden 355. Plenarsitzung der KMK. Nun höre ich gestern, dass der TOP wieder abgesetzt sei, weil Hessen mit dem Kompromiss, der mit Mecklenburg-Vorpommern gefunden wurde nicht einverstanden sei. Es gibt also noch keine Entscheidung, dennoch will ich in einem zweiten Teil versuchen, den Diskussionsstand zur Neuregelung der Qualitätssicherung - soweit er mir bekannt wurde – darzustellen.

Dabei will ich dort, wo dies schon möglich ist, auch darauf hinweisen, welche Forderungen, die im Verlauf der Diskussion über die Neuregelung der Akkreditierung eingebracht wurden, nach aller Voraussicht nicht oder nur unzulänglich berücksichtigt werden.

Außerdem möchte ich auch vorsorglich darauf hinweisen, wo ich mögliche Probleme sehe, ob die gerichtlichen Vorgaben erfüllt sind.

### **Nun also zunächst zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:**

1. Der Beschluss des Ersten Senats vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 - [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/02/1s20160217\\_1bvl000810.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/02/1s20160217_1bvl000810.html) betrifft m.E. nicht nur die Akkreditierung von Studiengängen, sondern er verlangt im Grunde einen **Leitbildwechsel für die Hochschulpolitik** der letzten Dekade. Die Karlsruher Richter setzen sich ab vom Paradigma der vom Wettbewerb gesteuerten „unternehmerischen“, vom Staat entfesselten Hochschule und setzen wieder dort an, von wo aus Hochschulen insgesamt und speziell auch die Hochschullehre vom Gesetzgeber organisiert und ausgestaltet werden müssen, nämlich vom **Individualrecht der „vorbehaltlos gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit“**. (Rdnr. 58) und der **grundrechtlich geschützte „Eigenrationalität der Wissenschaft“**, wie sie im Grundgesetz nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 garantiert ist.

Der Staat hat danach die Qualitätssicherung der „forschungsbasierte Lehre“ **per Gesetz**

- und eben **nicht** nur per „**Exekutivvereinbarungen**“ - so auszugestalten,

dass der **wissenschaftlich Tätige** (und das gilt auch für Studierende)

- **einerseits** vor jeder staatlichen Einwirkung geschützt wird,

- **andererseits** auch vor „**wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen** sowohl innerhalb der Hochschulen wie auch durch Dritte, im Wissenschaftssystem mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Akteure“ geschützt wird.

**2.** Eingriffe in den grundsätzlich **von Fremdbestimmung freien Bereich** der Wissenschaft können nur **zur Verfolgung von Zielen** gerechtfertigt werden, die **gleichfalls mit Verfassungsrang** ausgestattet sind und dem **Wesentlichkeitsvorbehalt** genügen.

Das Gericht nennt folgende 3 Ziele:

- a) die **Qualitätssicherung der Lehre**
- b) das **Recht auf freie Berufswahl** aus Art. 12 Abs. 1 GG als Grundrechtsposition der Studierenden
- c) **Maßnahmen zur Verwirklichung von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG**, also vor allem auch Regelungen zur Verwirklichung der Chancengleichheit, sowohl von Männern und Frauen wie auch hinsichtlich anderer struktureller Benachteiligungen und des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende.

**3.** Die derzeit „geltenden Regelungen“ zur Qualitätssicherung sind zwar mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG **unvereinbar**, sie gelten jedoch befristet fort. **Angesichts des erheblichen Abstimmungsbedarfs ist die Frist bis zum 31. Dezember 2017 äußerst knapp.** Es besteht **unverzögerlicher Handlungsbedarf.**

**4.** Das Gerichtes schreibt **kein bestimmtes Verfahren zur Qualitätssicherung** der Lehre vor. Es wären **sowohl hochschulinterne** (etwa auch die Überprüfung formaler Grundsätze oder Plausibilitäts- bzw. Evidenzkontrollen von Selbstberichten der Hochschulen, wie sie etwa der Hochschulverband vorschlägt) **zulässig. Dem Gesetzgeber steht es aber auch frei, „externe“ Verfahren der Programm- bzw. der Systemakkreditierung** wie bisher auch durch privatrechtlich organisierte, staatlich beliehene Agenturen beizubehalten; möglich wären sogar auch die früher üblichen **staatlichen Genehmigungsvorbehalte.**

Die „**institutionelle Akkreditierung**“ privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat steht gleichfalls auf dem Prüfstand. Dafür fehlt es bisher gänzlich an einer gesetzlichen Grundlage.

Für alle Verfahren gelten jedoch die **gleichen Anforderungen** aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Das heißt der Gesetzgeber muss – wie es wörtlich im Beschluss heißt - ein „**Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so ausgestaltet sind, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden werden**“.

**5.** Grundsätzlich sind **nach Art. 30 und 70 GG die Länder zur gesetzlichen Regelung** der Qualitätssicherung befugt.

Nach **Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG** unterliegen die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse jedoch der „**konkurrierenden**“ **Gesetzgebung.** Deshalb

könnte **auch der Bund** zur Gewährleistung **einheitlicher und gleichwertiger Vorgaben** gesetzgeberisch aktiv werden – wie das der DGB und die GEW fordern.

**6.** Bleibt es (wie bisher) bei „**externen**“ **Akkreditierungen** so bedarf es „**hinreichend gesetzgeberische Entscheidungen**“

- zur Verfahrenseinleitung,
- zum Verfahren der Akkreditierung,
- zur Rechtsform der Entscheidungen der Agenturen und des Akkreditierungsrates sowie der Akkreditierungsstiftung,
- zu den Folgen bei fehlender Umsetzung von Auflagen der Agenturen sowie
- zum zeitlichen Abstand der Reakkreditierung,
- zur Klärung, inwieweit die Agenturgremien und der Akkreditierungsrat an die Voten der Begutachtenden gebunden sind,
- zur Klarheit beim Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates oder der Agenturen,
- zur Zusammensetzung und zur Fachkompetenz der Gremien.

**7.** Für jedes Verfahren zur Qualitätssicherung, muss eine **angemessene Beteiligung „tatsächlich“ der Wissenschaft** (und eben nicht nur der Hochschulleitungen) gewährleistet sein.

**8.** An Verfahren der Qualitätssicherung **sollen relevante Interessengruppen**, also Studierende, Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Ministerien, ggf. der Agenturen und im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG vor allem auch Vertreter der Berufspraxis, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt sein. Dabei müssen die **fachlichen Anforderungen an Gutachter/innen** bestimmt werden, um eine **wissenschaftsadäquate fachkollegiale Bewertung** zu sichern.

---

**Ich komme nun zu den praktischen Folgen des Karlsruher Beschlusses:**

Das Gewerkschaftliche Gutachter/innen Netzwerk geht davon aus, dass (Zitat) „je nach Sichtweise das System der Akkreditierung wenig bis grundsätzlich in Frage gestellt“ sei.

Der **Akkreditierungsrat** ist der Meinung, dass die Maßgaben des BVerfG der Sache nach weitgehend berücksichtigt worden seien und „bereits gängige Praxis im Akkreditierungssystem“ seien

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Presemitteilungen/AR\\_Pressemitteilung\\_2016-4.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Presemitteilungen/AR_Pressemitteilung_2016-4.pdf). Der Gesetzgeber müsse nunmehr

nur eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die bisherigen Akkreditierungsverfahren schaffen.

Es ist Ausdruck einer institutionellen Beharrungskraft, dass eine einmal geschaffene Institution wie der Akkreditierungsrat seine bisherige Tätigkeit rechtfertigt und für ein Weiter-so, nunmehr eben auf der Grundlage eines Gesetzes plädiert.

Ausgelöst durch die „Bildungsstreiks“ im Jahre 2009 ist inzwischen vom Wissenschaftsrat über die Bundesbildungsministerin bis neuerdings hin zur Kultusminister- und der Rektorenkonferenz bei den mit dem Bologna-Prozess eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen **Reformbedarf** nicht nur im Hinblick auf die Verbesserung der Studierbarkeit sondern auch hinsichtlich der Qualität der Lehre anerkannt

[https://www.hrk.de/uploads/tx\\_szconvention/EUStudienreform\\_GemErklaerung\\_KMK\\_HRK\\_2015\\_2016.pdf](https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/EUStudienreform_GemErklaerung_KMK_HRK_2015_2016.pdf).

Damit wird implizit nahezu durchgängig kritisiert, dass die bisherigen externen Akkreditierungsverfahren nicht im notwendigen Maße zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium beigetragen haben. So verlangt etwa der Wissenschaftsrat schon 2012 eine Umsteuerung des Verfahrens „im Sinne einer Ausrichtung auf Studienqualität“ (Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, S. 79 <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2259-12.pdf>)

Der noch amtierende **Minister für Bildung und Wissenschaft Mathias Brodtkorb** aus Mecklenburg-Vorpommern vertrat sogar die Auffassung, dass die Akkreditierung das „Herzstück der Bologna-Reform“ sei. Da die Akkreditierung keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage habe, müsse man „grundsätzlich über Bologna nachdenken“ [http://www.deutschlandfunk.de/bologna-prozess-man-muss-ein-studienprogramm-nicht-in.680.de.html?dram:article\\_id=293641](http://www.deutschlandfunk.de/bologna-prozess-man-muss-ein-studienprogramm-nicht-in.680.de.html?dram:article_id=293641).

---

Die Amtschefkommission hatte mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern einen Kompromiss gefunden, der als Option in gestuften Studiengängen den dort wiedereingeführten Diplomgrad berücksichtigt und diese Abschlüsse bundesweit als gleichwertig anerkennen sollte.

Nun scheint – so der Stand gestern - das Land Hessen diesen Kompromiss nicht mittragen zu wollen.

Soweit Informationen über die Neuregelung der Akkreditierung durchgedrungen sind, scheinen die Länder davon auszugehen, dass das BVerfG inhaltlich den Ansatz einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung bestätigt habe und die Karlsruher Richter nur Mängel in der rechtlichen Umsetzung gesehen hätten, wonach die wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst zu treffen seien.

Die Forderung der GEW die Akkreditierung von Studiengängen, die im Zuge des Bologna-Prozesses erfolgt ist, insgesamt auf den Prüfstand zu stellen

<https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-bologna-reformen-muessen-auf-den-pruefstand/> ,

wird nicht erfüllt. Eine Diskussion über gestufte Studiengänge, über die Vielzahl der insgesamt 18.000 Studienabschlüsse wurde von der Arbeitsgruppe der Hochschulabteilungsleiter bewusst ausgeklammert, weil man sonst die Gefahr sah, in der gesetzten Frist nicht zu einem Ergebnis zu kommen.

Auch den Wünschen der Hochschulrektorenkonferenz nach denen die Hochschulen eigenverantwortlich ein „institutionelles Qualitätsaudit“ oder „Evaluationsverfahren“ einführen können sollten, wird von Seiten der Politik allenfalls im Rahmen einer Experimentierklausel Raum gegeben. <https://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/eckpunkte-zur-weiterentwicklung-des-akkreditierungssystems/>

Einer „selbstorganisierte Qualitätssicherung“ und einer Abschaffung des „Akkreditierungsmonstrums“, wie sie der „Heidelberger Aufruf“ fordert, wird eine Absage erteilt.

### **Die Weiterentwicklung der Akkreditierung soll durch einen (Länder-) Staatsvertrag erfolgen.**

Mit der Entscheidung zugunsten eines (Länder-) Staatsvertrages, sind auch die Forderungen von DGB, GEW und dem fzs nach einer einheitlichen **bundesgesetzlichen Regelung vom Tisch.**

Im Gegensatz zu einem Bundesgesetz ist bei einem Staatsvertrag der Einfluss von Betroffenen, also auch der Gewerkschaften auf den Gesetzgebungsprozess erheblich geringer. Zwar sind offenbar die Vorstellungen von HRK und Landesrektorenkonferenzen sowie der Agenturen in den bisherigen Konsultationsverfahren eingegangen. Die gewerkschaftlichen Forderungen scheinen jedoch weniger Eingang gefunden zu haben.

Wenn die KMK den Staatsvertrag beschlossen hat und er in das (Länder-) Ratifizierungsverfahren geht, haben weder die Parlamente noch Betroffene konkrete Einflussmöglichkeiten auf die inhaltliche Ausgestaltung. Die Länderparlamente können einen Staatsvertrag nur in toto ablehnen oder ihm zustimmen.

### **Als Leitgedanken des Staatsvertrages werden genannt:**

1. Die primäre Verantwortung der Hochschulen für Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium durch die Darlegung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die Hochschule im Rahmen eines Selbstberichtes.

2. Die Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre. Ausschließlich für die fachlich-inhaltlichen Standards ist ein peer review Verfahren der Beratung und Begutachtung vorgesehen. Die formalen Kriterien bedürfen keiner Prüfung durch die Gutachter der Agenturen mehr. Sie sollen künftig nur noch von der Geschäftsstelle der Agentur überprüft werden.

3. Die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels nach § 9 Abs. 2 HRG im Rahmen des Akkreditierungssystems.

4. Die **Programm- und die Systemakkreditierung** als Akkreditierungsinstrumente sowie die **Option zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung durch Akkreditierung, also eine Experimentierklausel**

5. Die Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG).

Der wesentliche Unterschied zu dem bisher bestehenden Akkreditierungssystem besteht wohl darin, dass künftig **differenziert** werden soll zwischen **Begutachtung und Erstellung von standardisierten Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen** einerseits, die durch die **privatrechtlich** organisierten Agenturen als Dienstleistung vorzunehmen sind, und der **Akkreditierungsentscheidung** andererseits, die künftig durch den **hoheitlich tätigen Akkreditierungsrat** als Verwaltungsakt erfolgen soll.

Damit soll der durch eine Vielzahl von Akteuren begründete Abstimmungsaufwand und die Gefahr inkonsistenter Entscheidungen verringert und eine auch unter rechtlichen Gesichtspunkten klarere Rollenverteilung zu gewährleistet werden. Zumindest wäre der bisherige Rollenkonflikt, in dem die Agenturen standen, nämlich einerseits Dienstleister und andererseits Kontrollorgan zu sein, aufgelöst.

Den Hochschulen soll ein Recht auf Stellungnahme vor der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates eingeräumt werden.

D.h. der Akkreditierungsrat wird in seiner Rolle jedenfalls formal gestärkt. Ob er auch faktisch gestärkt ist und welche Rolle die Agenturen tatsächlich einnehmen, wird sich erst noch zeigen müssen.

Immerhin: Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrats als Verwaltungsakt dürfte klargestellt sein.

Die Forderung des DGB nach einer externen Qualitätssicherung und -entwicklung in „öffentlich-rechtlicher Verantwortung“ dürfte damit erfüllt sein. Ob die Regelungen allerdings als „permanent Prozess“ gestaltet werden – wie das der DGB fordert [http://www.gutachternetzwerk.de/fileadmin/user/Veroeffentlichungen/Positionen/2016\\_08\\_08\\_Anlage\\_Positionspapier.pdf](http://www.gutachternetzwerk.de/fileadmin/user/Veroeffentlichungen/Positionen/2016_08_08_Anlage_Positionspapier.pdf) -, ist noch eine offene Frage.

Die Zusammensetzung des Akkreditierungsrates soll seiner neuen Funktion entsprechen und die durch das Bundesverfassungsgericht eingeforderte Mehrheit der Wissenschaft bei fachlich-inhaltlichen Entscheidungen gesichert werden. Man geht offenbar von 8 Professoren und 14 weiteren Mitgliedern im Akkreditierungsrat aus. Die Wissenschaftler sollen bei der bei der Frage der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Mindeststandards ein doppeltes Stimmrecht haben. Die Wissenschaftler sollen die vier großen Fächergruppen also Geistes-, Gesellschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften repräsentieren.

Die Wissenschaftler sollen von der HRK benannt werden, ähnlich wie bei der DFG.

Ob die Benennung durch die HRK den Anforderungen des BVerfG entspricht, mag man in Zweifel ziehen. Das Gericht verlangt nämlich, dass „tatsächlich die Wissenschaft“ und eben nicht die Hochschulleitungen maßgeblichen Einfluss haben soll. Man könnte sich durchaus auch vorstellen, dass etwa die Fakultätentage die zu beteiligenden Wissenschaftler benennen.

Neben den 8 Wissenschaftlern sollen dem Vernehmen nach dem Akkreditierungsrat neben der HRK, zwei von der HRK vorgeschlagene Studierende, zwei internationale „Vertreter mit Akkreditierungserfahrung“, vier Vertreter der Landesregierungen, ein Vertreter der Agenturen (ohne Stimmrecht) auch fünf Vertreter der Berufspraxis angehören.

*Wie sich die 5 Vertreter der Berufspraxis auf Gewerkschaften und Arbeitgeber verteilen ist unklar.*

*Eine viertelparitätische Besetzung der zertifizierenden Instanz – wie vom fzs gefordert – ist vom Tisch. Auch ein in die Diskussion gebrachtes „Zweikammersystem“ im Akkreditierungsrat ist damit obsolet.*

*Überlegungen auf Seiten der Gewerkschaften für einen gemeinsamen Gutachterpool scheinen keinen Eingang in die Beratungen gefunden haben.*

*Nähere Anforderungen zu den fachlichen Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen sollen in den RVO festgelegt werden.*

*Wie eine vergleichbare Qualität der Begutachtungsverfahren etwa durch Schulung der Gutachter gewährleistet werden könnte, ist bisher noch nicht geregelt.*

*Ob die gutachterliche Tätigkeit oder die Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat künftig als Ehrenamt anerkannt werden und eine berufliche Freistellung nebst einer Aufwandsentschädigung abgesichert ist, bleibt gleichfalls eine offene Frage.*

Auf die bisherige Akkreditierung von Agenturen durch den Akkreditierungsrat soll zugunsten eines Zulassungsverfahrens auf der Basis des European Quality Assurance Register for Higher Education verzichtet werden. Für die bisherigen 10 EQAR-gelisteten Agenturen soll die (widerlegbare) Vermutung der Zuverlässigkeit gelten.

*Eine Ablösung des privatwirtschaftlichen, wettbewerbsorientierten Akkreditierungssystems wie das verschiedentlich aus den Hochschulen und ausdrücklich vom „freiwilligen Zusammenschluss von Studentinnenschaften“ (fzs) gefordert wird, ist damit obsolet.*

Der Staatsvertrag soll sich auf die wesentlichen Eckpunkte der Qualitätssicherung durch Akkreditierung beschränken. Weitere Konkretisierungen sollen in Form von Rechtsverordnungen der Länder erfolgen. Dafür soll der Staatsvertrag eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthalten.



Regelungsgegenstände, die den Rechtsverordnungen vorbehalten sind, sollen u.a. sein:

- die Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsfristen
- die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter
- die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder Reakkreditierung entzogen werden kann
- die Sicherung der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Agenturen.

*Ob allerdings Rechtsverordnungen als „gesetzgeberische“ Grundlage ausreichen, kann man in Frage stellen. Denn Rechtsverordnungen sind ja Normen unterhalb eines Gesetzes, also „Exekutiventscheidungen“, die Karlsruhe nicht für eine ausreichende gesetzliche Grundlage hält.*

Die weitere Konkretisierung durch RVO hat wohl einen beratungsökonomischen Hintergrund, um die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zu wahren wohl auch um aufwendige Änderungen des Staatsvertrages bei Modifikationen von Detailregelungen zu vermeiden.

*Inwieweit durch den geplanten Staatsvertrag und die noch zu erarbeitende MusterRVO bundeseinheitliche Regelungen und gleichwertige Kriterien gesichert werden, lässt sich noch nicht sagen. Die Einheitlichkeit wäre in jedem Falle in Frage gestellt, wenn nicht alle Länder den Staatsvertrag ratifizieren würden.*

*Man wird kritisch darauf achten müssen, dass durch unterschiedliche Regelungen in den RVO die Einheitlichkeit und damit die Mobilität der Studierenden sowohl innerhalb Deutschlands auch innerhalb Europas nicht gefährdet wird.*

*Ob dabei die Besonderheiten des deutschen Hochschulraums und das Qualitätsniveau gehalten wird, ob gute Arbeitsbedingungen und die Studierbarkeit – wie das der DGB fordert – gewährleistet sind, wird man letztlich erst nach Vorlage der Neuregelungen und die darauf folgende Praxis beurteilen können.*

*Man darf gespannt sein, ob und wie die Systemakkreditierung geregelt wird, vor allem um die fehlende Verbindlichkeit innerhalb der Hochschule und die fehlende Beschwerdemöglichkeit (insbesondere von Seiten der Studierenden) zu überwinden.*

*Mein bisheriger Eindruck auch bei der Anhörung im Düsseldorfer Landtag am 28. September ist, dass man zu sehr in Verfahrensfragen denkt. Dabei scheinen mir die Kriterien, die das BVerfG wertend bzw. inhaltlich benennt, zu kurz zu kommen.*

*Ob die Studienziele präzisiert werden, ob die Beruflichkeit und Fachlichkeit in der Qualitätssicherung verankert sein wird, ob die Kriterien der Studierbarkeit, ob die Ausdifferenzierung der Studienformate oder die Beteiligung von Studierenden und der Berufspraxis – wie das der DGB erwartet - durch die Neuregelung hinreichend gewährleistet sein wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.*



*Problematisch sind ferner die Gebühren für den ohne Zweifel erheblichen Mehraufwand des Akkreditierungsrats. Es wird im Akkreditierungsrat sicherlich zusätzliches Personal nötig und die Frequenz sowie die Intensität der Sitzungen werden zunehmen. Hinzu kommen die Kosten für die Begutachtung durch die Agenturen. Welche finanziellen Belastungen zusätzlich die auf die Hochschulen zukommen, ist offen. Da in Zukunft eher Systemakkreditierungen anstehen und Reakkreditierungen sicherlich einen geringeren Aufwand erfordern und die Verfahren bei den Agenturen vereinfacht werden sollen, könnten sich die anfallenden Entgelte in Grenzen halten.*

*Was die Stärkung der Rolle des Akkreditierungsrates für die Qualifizierung der Gutachter/innen bedeutet und inwieweit das Verfahren effektiv und effizient gestaltet sein wird, kann man derzeit noch nicht beurteilen.*

*Ob der Akkreditierungsrat wirklich qualifizierte Entscheidungen treffen kann oder die Gutachten und Empfehlungen der Agenturen faktisch nur „durchwinkt“ und damit, wie die FAZ gestern schrieb, das Verfahren ein „reines Zustimmungsritual“ sein wird, muss sich erst noch in der Praxis erweisen.*